

Eingeschränkte Garantie für Solarmodule

Hocheffiziente Einfachglasmodule

Diese eingeschränkte Garantie gilt für die folgenden Module

Serie	50&54 Zellen	60&66 Zellen	72&78 Zellen
LR6	/	LR6-60PE-xxxM	LR6-72PE-xxxM
	/	LR6-60PH-xxxM	LR6-72PH-xxxM
	/	LR6-60PB-xxxM	LR6-72PB-xxxM
	/	LR6-60HP-xxxM	LR6-72HP-xxxM
	/	LR6-60HPH-xxxM	LR6-72HPH-xxxM
	/	LR6-60HPB-xxxM	LR6-72HPB-xxxM
	/	LR6-60HIH-xxxM	LR6-72HIH-xxxM
	/	LR6-60HIB-xxxM	/
	/	LR6-60OP-xxxM	LR6-72OP-xxxM
	/	LR6-60OPH-xxxM	LR6-72OPH-xxxM
	/	LR6-66HP-xxxM	LR6-78HP-xxxM
	/	LR6-66HPH-xxxM	LR6-78HPH-xxxM
	/	LR6-66HPB-xxxM	LR6-78HPB-xxxM
LR4	LR4-50HPH-xxxM	LR4-60HPH-xxxM	LR4-72HPH-xxxM
	/	LR4-60HPB-xxxM	/
	/	LR4-60HIB-xxxM	/
	/	LR4-60HIH-xxxM	LR4-72HIH-xxxM
	/	LR4-66HPH-xxxM	LR4-78ZPH-xxxM
	/	LR4-66HIH-xxxM	/
LR5	LR5-54HPH-xxxM	LR5-66HPH-xxxM	LR5-72HPH-xxxM
	LR5-54HPB-xxxM	LR5-66HIH-xxxM	LR5-72HIH-xxxM
	LR5-54HIH-xxxM	/	/
	LR5-54HIB-xxxM	/	/

1. Eingeschränkte Garantie

Das Garantiebeginndatum der Solarmodule gemäß dieser eingeschränkten Garantie für Solarmodule (im Folgenden als „eingeschränkte Garantie“ bezeichnet) ist das Datum der Lieferung an den Erstkunden (Käufer) oder 6 Monate nach dem Versand der Module aus der Produktionsanlage, je nachdem, welches früher eintritt (im Folgenden als „Garantiestartdatum“ bezeichnet). Um Zweifel auszuschließen, bezeichnet der vorgenannte Erstkunde den Käufer, wie im Kaufvertrag für den Verkauf der Solarmodule vereinbart.

1.1. 12 Jahre eingeschränkte Produktgarantie

Der Lieferant garantiert, dass die Solarmodule (einschließlich der DC-Steckverbinder und -Kabel) für einen Zeitraum von 12 Jahren seit dem Beginn der Garantie frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sind, die sich auf die normale Installation oder Verwendung der Module auswirken, sofern die Solarmodule gemäß den Bestimmungen des vom Lieferanten bereitgestellten Installationshandbuchs installiert, verwendet und gewartet werden. Das Installationshandbuch kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Zu den Defekten gehören keine Änderungen des Aussehens oder der normalen Abnutzung der Solarmodule nach der Installation der Module. Die Leistungsgarantie für die Ausgangsleistung ist hier nicht enthalten, wird jedoch im Abschnitt „25 Jahre eingeschränkte Leistungsgarantie“ weiter unten näher erläutert.

1.2. 25 Jahre eingeschränkte Leistungsgarantie

Der Lieferant gewährt auf einen Zeitraum von 25 Jahren Leistungsgarantie („Leistungsgaranzzeitraum“) in Details wie unten: Während des ersten Jahres des Leistungsgaranzzeitraums erreicht die tatsächliche Ausgangsleistung (Leistung) der Module mindestens 98% der Nennleistung, und ab dem zweiten Jahr wird die tatsächliche Leistung über einen Zeitraum von 24 Jahren jährlich um nicht mehr als 0,55% sinken. Bis zum Ende des 25. Jahres ist eine tatsächliche Leistung von mindestens 84.8% der Nennleistung garantiert.

*Tatsächliche Ausgangsleistung (Jahr = 1) \geq Nennleistung * (1 - 2%)*

*Tatsächliche Ausgangsleistung (Jahr = N, $2 \leq N \leq 25$) \geq Nennleistung * (1 - (2% + 0,55% * (N-1)))*

Die tatsächliche Ausgangsleistung ist unter Standardprüfbedingungen („STC“ oder „Standardprüfbedingungen“) in einem unabhängigen Prüflabor zu messen, das vom Lieferanten akzeptiert oder zuvor vom Lieferanten benannt wird, und bei der Messung der tatsächlichen Ausgangsleistung ist die Toleranz der Messgeräte gemäß IEC60904 zu berücksichtigen.

Standardtestbedingungen sind: Luftmasse 1,5, Windgeschwindigkeit 0 m/s, Bestrahlungsstärke 1000 W/㎡, Zelltemperatur 25°C.

2. Gewährleistungsanspruch

In jedem Fall sind alle Gewährleistungsansprüche innerhalb der entsprechenden Gewährleistungsfrist schriftlich oder per Post an den Lieferanten oder seinen autorisierten Händler zu richten. Der Käufer hat die für seinen Anspruch erforderlichen Nachweise vorzulegen. Wenn der Käufer der Ansicht ist, dass das Solarmodul die Anforderungen der „eingeschränkten Garantie“ nicht erfüllt, sollte der Käufer das Verkaufsteam oder die globale technische Serviceabteilung des Lieferanten schriftlich benachrichtigen oder die Mitteilung per E-Mail über die Schaltfläche „LONGi kontaktieren“ auf der weltweiten offiziellen Website des Lieferanten (die Website lautet www.longi.com) innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des Anspruchs senden. Die Bekanntmachung sollte folgende Informationen enthalten: (a) den Antragsteller; (b) eine detaillierte Beschreibung des Anspruchs; (c) unterstützende Materialien, einschließlich Fotos oder Daten; (d) Seriennummer des betroffenen Moduls; (e) Nachweise für den Kauf des betroffenen Moduls; (f) Modell des betroffenen Moduls; (g) Projektstandort; (h) sonstige vom Lieferanten verlangte Zusatzinformationen.

Für den Fall, dass der Käufer den Lieferanten nicht innerhalb der vom Lieferanten geforderten Frist benachrichtigt und die relevanten Informationen von (a) - (h) wie oben beschrieben zur Verfügung stellt, ist der Lieferant berechtigt, die Bearbeitung des entsprechenden Antrags ohne Haftung zu verweigern, bis der Käufer die vom Lieferanten verlangten relevanten Informationen zur Verfügung stellt.

Der Lieferant wird mutmaßliche Ansprüche nach Erhalt des Anspruchs und der hierin festgelegten vollständigen Informationen prüfen und bewerten. Wenn der Lieferant dies nach eigenem Ermessen für erforderlich hält, kann der Lieferant verlangen, dass das Modul zum Testen an das Werk des Lieferanten zurückgesandt wird. In diesem Fall erteilt der Lieferant dem Käufer eine Rücksendegenehmigung („RMA“). In Ermangelung einer solchen RMA wird ein zurückgegebenes Modul vom Lieferanten nicht akzeptiert. Für den Fall, dass der Käufer die Solarmodule ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten zurücksendet, trägt der Käufer die Risiken (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beschädigung und Verlust der Solarmodule) und die mit den Solarmodulen verbundenen Kosten. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die technische Serviceabteilung des Lieferanten werden die erforderlichen und dokumentierten Versandkosten im Zusammenhang mit der eingeschränkten Produktgarantie oder der eingeschränkten Leistungsgarantie vom Lieferanten an den Käufer erstattet.

Der Lieferant ist berechtigt zu entscheiden, ob er einen Vertreter entsenden soll, um die angeblichen Ansprüche vor Ort zu untersuchen, und die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen trägt der Lieferant. Für den Fall, dass der Lieferant beschließt, einen Vertreter zur Überprüfung an den Produktinstallationsort zu schicken, muss der Käufer bei dieser Untersuchung aktiv mitarbeiten. Wenn der Käufer es dem Lieferanten verweigert, den Ort ohne sachgemäßen und angemessenen Grund zur Untersuchung zu betreten, hat der Lieferant das Recht, das Antragsverfahren zu verlängern, bis die erforderlichen Nachweise erbracht sind. Wenn der Käufer verlangt, dass die betreffenden Module zur Prüfung an eine unabhängige Prüfstelle eines Drittanbieters gesendet werden (das Labor muss von beiden Parteien genehmigt werden), trägt der Käufer die angemessenen Kosten für diese Prüfung im Voraus. Wenn die Testergebnisse der externen Prüfstelle feststellen, dass das Vorliegen eines Modulfehlers und die Ursache eines solchen Fehlers beim Lieferanten liegen, können die angemessenen und direkten und dokumentierten Kosten, die durch einen solchen Test entstehen, an den Lieferanten weitergegeben werden, einschließlich Versandfracht, Transportversicherung und Labortestkosten usw.

3. Rechtsmittel für Ansprüche

Für den Fall, dass der Käufer behauptet, dass die Module die in den Abschnitten 1.1 und 1.2 oben beschriebene „eingeschränkte Garantie“ nicht erfüllen und der Lieferant bestätigt, dass die Ursache für einen solchen Fehler im Produktmaterial oder in der Verarbeitung liegt; oder auf Wunsch des Käufers wird eine einvernehmlich vereinbarte Prüfung durch Dritte durchgeführt, um festzustellen, dass die Ursache eines solchen Mangels im Material oder in der Verarbeitung liegt, und der Lieferant soll nach eigenem Ermessen

1. entweder die defekten Solarmodule reparieren. In diesem Fall erstellt der Lieferant den Reparaturprojektplan und führt das Reparaturprojekt für die betroffenen Module durch; oder
2. die defekten Module ersetzen oder wenn der Käufer dies wünscht zusätzliche Module zur Verfügung stellen, um die Leistungslücke zwischen der garantierten Ausgangsleistung und der tatsächlichen Ausgangsleistung der defekten Module auszugleichen; oder
3. den Restwert der defekten Module oder den Wert, der der Leistungslücke zwischen der garantierten Ausgangsleistung und der tatsächlichen Ausgangsleistung der defekten Module entspricht, erstatten.

*Restwert = aktueller Marktpreis (Preis pro Watt) * Nennleistung * Restlebensdauer / 25*

*Wertäquivalent der Leistungslücke = aktueller Marktpreis (Preis pro Watt) * (garantierte Ausgangsleistung - tatsächliche Ausgangsleistung)*

SPEZIELLE HINWEISE:

1. Sofern von den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, werden die reparierten Module oder Ersatzmodule vom Lieferanten gemäß denselben Incoterms und Bestimmungsorten wie der jeweilige Modulliefervertrag geliefert. Die Versicherungs-, Fracht-, Zollabfertigungsgebühren und sonstigen angemessenen Kosten werden gemäß den Incoterms im ursprünglichen Modulliefervertrag getragen. Für den Fall, dass der Käufer diese Kosten im Voraus bezahlt und erwartet, den Lieferanten zu kontaktieren, um die oben genannten Kosten zu ersetzen, muss der Käufer die Rechnungen vorlegen, um nachzuweisen, dass diese Kosten bei verbundenen Dienstleistern anfallen. Kosten, die durch Demontage, Umpacken, Installation oder Neuinstallation der Module entstehen, und andere damit verbundene Kosten trägt der Käufer sofern nicht anders vereinbart.

2. Durch Reparaturen oder Austausch der betroffenen Module wird die geltende Garantiezeit nicht verlängert. Die Garantiezeit für ausgetauschte oder reparierte Module ist der Rest der Garantiezeit für die betroffenen Module. Der Lieferant ist berechtigt, ähnliche Module nach eigenem Ermessen als Ersatz für die betroffenen Module zu liefern, wenn die betroffenen Module nicht mehr verfügbar sind. Die Nennleistung der Module, die zum Ersetzen der betreffenden Module verwendet werden, muss mindestens der Stromleistung der betroffenen Module entsprechen oder über dieser liegen.

3. Sofern vom Lieferanten nicht angewiesen oder gesetzlich vorgeschrieben, entsorgt der Käufer nicht genutzte Module gemäß den geltenden Vorschriften zur Behandlung und Entsorgung von Elektronikschrott auf eigene Kosten. Wenn der Lieferant entscheidet oder gesetzlich verpflichtet ist, diese defekten Module abzurufen, liegt das Eigentum an den relevanten Modulen beim Lieferanten. Für den Fall, dass der Käufer die Solarmodule ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten an den Lieferanten zurücksendet, trägt der Käufer die Risiken (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beschädigung oder Verlust der Solarmodule) und die mit den Solarmodulen verbundenen Kosten und der Lieferant ist berechtigt, die Bearbeitung der damit verbundenen Ansprüche und Forderungen ohne jegliche Haftung abzulehnen. Ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten dürfen ersetzte Module nicht weiterverkauft, überarbeitet oder in irgendeiner Weise wiederverwendet werden.

4. Der Käufer ist verpflichtet, mit dem Lieferanten zusammenzuarbeiten, um eine „Vergleichsvereinbarung“ zu unterzeichnen, damit der Abhilfemaßnahmenplan für etwaige Ansprüche umgesetzt werden kann. Die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant berechtigt ist, dies als Voraussetzung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser „eingeschränkten Garantie“ zu verwenden.

4. Haftungsausschlüsse

Der Lieferant ist frei von jeglicher Haftung für den Fall, dass ein Defekt der Solarmodule durch oder in Verbindung mit höherer Gewalt verursacht wird. Der Lieferant und der Käufer verstehen und erklären sich damit einverstanden, dass der Lieferant für den Fall, dass sich Verpflichtungen aus dieser „eingeschränkten Garantie“ verzögern oder aufgrund des Auftretens höherer Gewalt gemäß Klausel 9 dieser „eingeschränkten Garantie“ nicht erfüllt werden könnten, haftungsfrei ist.

Mit Ausnahme der Bestimmungen in Klausel 9 verstehen der Lieferant und der Käufer und stimmen zu, dass diese „eingeschränkte Garantie“ für keine der folgenden Situationen gilt:

- Module, die aufgrund der Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Modulinstallationshandbuchs, der technischen Spezifikation des Moduls und des Wartungshandbuchs des Lieferanten nicht ordnungsgemäß installiert, verwendet und gewartet wurden; oder
- Module, die unsachgemässer Anwendung, unsachgemäßem Gebrauch, Fahrlässigkeit, Vandalismus oder Unfall ausgesetzt waren; oder
- Module, bei denen ein Stromausfall, ein Stromstoß, ein Blitzschlag, eine Überschwemmung, ein Brand, versehentliche Schäden oder andere Ereignisse aufgetreten sind, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen; oder
- Module, die auf mobilen Geräten (außer Photovoltaik-Tracking-Systemen) wie Fahrzeugen, Schiffen usw. oder Offshore-Anlagen (außer vorautorisierten Schwimmsystemen oder Fischerei-Solar-Hybrid-Projekten) installiert wurden; oder
- Module, die einer Systemspannung ausgesetzt waren, die über der maximalen Systemnennspannung oder dem maximalen Überspannungsschutz liegt; oder
- Module, die in nicht qualifizierten Gebäuden installiert wurden; oder
- Module, die in der Nähe extremer Hitze oder unter extremen oder flüchtigen Umgebungsbedingungen installiert wurden, wodurch die Module korrodieren, oxidieren oder unter chemischen Materialien in der Umgebung leiden; oder
- Nichtzahlung des Kaufpreises an den Lieferanten oder sein verbundenes Unternehmen, das die Module an den Kunden verkauft; oder
- Module, die in einer Weise verwendet wurden, die die Rechte des geistigen Eigentums des Lieferanten oder eines anderen Dritten verletzt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patentrechte, Markenrechte usw.);

Wenn das Typenschild und die Seriennummer der Module ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten manipuliert, entfernt oder nicht wiederzuerkennen sind, wird der Anspruch abgelehnt.

5. Haftungsbeschränkung

Der Lieferant übernimmt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien außer den hierin gegebenen Garantien und lehnt ausdrücklich alle anderen Garantien ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck, die Verwendung oder Anwendung oder andere vom Lieferanten übernommene Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, es sei denn, der Lieferant erkennt ausdrücklich andere Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten in einem vollständig unterschriebenen schriftlichen Dokument an. Der Käufer versteht und stimmt zu, dass der Lieferant nicht für Personen- oder Sachschäden haftet und nicht für andere Verluste oder Verletzungen haftet, die durch die Module verursacht werden oder damit zusammenhängen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Modulfehler oder auftretende Mängel von unsachgemäßer Verwendung und Installation der Module). Der Lieferant schließt alle Verbindlichkeiten für Sicherheit, Folgeschäden oder besondere Schäden aus. Verluste durch Modulfehler, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewinnausfall, Stromausfall, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, Verlust von Goodwill, Erhöhung der Betriebskosten oder Einkommensverlust, sind hier eindeutig ausgeschlossen. Wenn der Lieferant für eine Entschädigung gegenüber dem Käufer haftet, darf der Gesamtbetrag der Entschädigung den vom Käufer gezahlten Rechnungspreis der defekten Module nicht überschreiten.

6. Zuordnung

Der Käufer kann die Rechte und Pflichten aus dieser „eingeschränkten Garantie“ auf den nachfolgenden Projektinhaber übertragen, indem er den Lieferanten schriftlich über diese Übertragung von Rechten informiert, sofern:

1. die Module am Erstinstallationsort verbleiben, ohne dass sie transportiert werden; und
2. der Kaufpreis der Module vollständig an den Lieferanten oder andere zu zahlende Beträge (z. B. pauschalierter Schadenersatz) gezahlt wird; und
3. diese Übertragung von Rechten alle Bestimmungen dieser „eingeschränkten Garantie“ abdeckt; und
4. der Erwerber sich damit einverstanden erklärt, an alle Bestimmungen dieser „eingeschränkten Garantie“ gebunden zu sein.

Auf Verlangen des Lieferanten hat der Käufer innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Lieferanten angemessene Nachweise zum Nachweis der Erbschaft des Eigentums zu erbringen. Andernfalls hat der Lieferant das Recht, die Bearbeitung des betreffenden Anspruchs zu verweigern und haftet nicht dafür.

Die Rechte dieser „eingeschränkten Garantie“ werden nur übertragen, wenn die oben genannten Anforderungen vollständig erfüllt sind, andernfalls ist eine solche Übertragung für den Lieferanten nicht bindend, und der Lieferant hat das Recht, die Bearbeitung der entsprechenden Forderung nach Ansprüchen ohne Haftung abzulehnen.

7. Salvatorische Klausel

Wenn ein bestimmter Abschnitt oder eine bestimmte Klausel dieser „eingeschränkten Garantie“ selbst oder ihre Anwendbarkeit auf bestimmte Personen oder eine bestimmte Situation als ungültig, unwirksam oder nicht umsetzbar erachtet wird, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit anderer Abschnitte oder Klauseln dieser Garantie. In diesem Fall gilt die Anwendbarkeit anderer Abschnitte oder Klauseln als unabhängig und wirksam.

8. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser „eingeschränkten Garantie“, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streitigkeiten über das Überleben, die Gültigkeit, die Verletzung oder die Beendigung der „eingeschränkten Garantie“, werden gemäß den im Solarmodul-Liefervertrag festgelegten Gesetzen und Zuständigkeiten beigelegt.

Falls zwischen dem Lieferanten und dem Kunden kein Konsens über die Ursache eines Modulfehlers erzielt werden kann, können maßgebliche Testeinrichtungen wie Fraunhofer, PI, TÜV SUD, TÜV Rheinland, Intertek, UL, CQC, CGC usw. zur Teilnahme an der endgültigen Bewertung herangezogen werden. Alle Kosten trägt der Verlierer, sofern das Gericht nichts anderes entschieden hat. Der Lieferant behält sich das Recht auf endgültige Auslegung vor.

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt bezieht sich auf unvorhersehbare, unvermeidbare und unüberwindbare objektive Bedingungen in der Praxis, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg, Aufruhr, Streik, Epidemie, Quarantäne, Transportbeschränkungen und andere gesellschaftliche Ereignisse; und Erdbeben, Brand, Flut, Schneesturm, Hurrikan, Blitzschlag, Natur- und andere Umweltkatastrophen; oder die Unfähigkeit aufgrund des Mangels an angemessenen oder adäquaten Arbeitskräften, des Mangels an Rohstoffen, Kapazität, Technologie oder Leistung zu produzieren; oder die Verzögerung, die von keiner Vertragspartei aufgrund der Verzögerung der Bauzeit wegen Verzögerung der Genehmigung nichtkommunaler unterstützender Einrichtungen verursacht wird; oder die Verzögerung, die durch nationale Gesetze, Vorschriften, Verwaltungsregeln oder Bestellungen und unvorhersehbare Ereignisse verursacht wird, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen.

Bei Eintritt höherer Gewalt oder bei fortdauerndem Verkauf oder Anspruch auf fehlerhafte Produktgarantie kann der Lieferant seine Verpflichtungen aus dieser „eingeschränkten Garantie“ nicht erfüllen oder verzögern. Der Lieferant ist frei von jeglicher Haftung für den daraus entstehenden Verlust oder Schaden. Der Lieferant hat den Käufer jedoch unverzüglich über die höhere Gewalt zu informieren und rechtzeitig mit dem Käufer zu verhandeln, um die erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen höherer Gewalt zu ergreifen.

